



**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2  
1033 Wien - Postfach 240

Z1 2928-01/83

Beitriff	GESETZENTWURF
Zl.	29 -GE/19-83
Datum:	13. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-15 k

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

*Z. Klovac*

Der RH beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes zu übermitteln.

Anlage

Wien, 1983 09 12

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2  
1033 Wien – Postfach 240  
Z1 2928-01/83

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Zum do Schreiben vom 16. August 1983, Z1 IV-52.195/6-1/83, betreffend den Entwurf eines Umweltfondsgesetzes wird mitgeteilt:

Allgemeines

Der RH verkennt nicht die Bedeutung der im Gesetzesentwurf inhaltlich vorgesehenen Regelungen betreffend den Schutz des Menschen und seiner Umwelt gegen Gefährdungen und vermeidbare Belästigungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Sonderabfälle mittels konkreter Förderungsmaßnahmen. Er sieht jedoch keine Notwendigkeit, solche Vorhaben über einen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit abzuwickeln.

Die Verwaltung der Bundesmittel und die Durchführung der mit dem Umweltfondsgesetz bezweckten Förderungsaufgaben sollte vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durchgeführt werden. Dies deshalb, weil die Führung der Geschäfte des Fonds ohnedies durch das BMGU (§ 15 des Entwurfs) und die Vertretung des Fonds nach außen durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erfolgen soll, der den Fonds auch bezüglich der Gewährung der Förderungen und der Bereitstellung von Fondsmitteln vertritt (§ 1 Abs 2 und § 7 Abs 1 des Entwurfs). Die administrative Betreuung der zur fachlichen Unterstützung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bei der Beurteilung von Fragen des öffentlichen Interesses insb in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Vollziehung des gegenständlichen Bundesgesetzes vorgesehenen Kommission (§ 14 des Entwurfs), soll gleichfalls durch

-2-

das BMGU erfolgen. Der RH hält daher die Einrichtung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit weder für zweckmäßig noch für sparsam und wirtschaftlich.

Es wäre vielmehr auf die mit dem Begriff "Flucht aus dem Budget" verbundenen hinreichend bekannten nachteiligen Auswirkungen hinzuweisen, die es angezeigt erscheinen lassen, die zum Schutz der Umwelt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf inhaltlich geplanten Förderungsmaßnahmen im Rahmen der allgemeinen Förderungstätigkeit des BMGU abzuwickeln.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zum Art I § 2 Abs 1 Z 4

Die Ermächtigung zur unbeschränkten Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten eines vom BMGU verwalteten Fonds erscheint im Hinblick auf die in Art 18 B-VG geforderte ausreichende Bestimmtheit des Gesetzes nicht gerechtfertigt. Selbst der Bundesminister für Finanzen ist im jeweiligen Bundesfinanzgesetz hinsichtlich der Höhe der Kreditaufnahmen beschränkt; wird eine bestimmte Höhe überschritten, so ist hierfür ein Gesetzesbeschluß erforderlich.

Zum Art I § 6 Abs 1 Z 2

Die Übertragung der Förderungsüberprüfung hinsichtlich der vom BMGU zu erlassenden Förderungsrichtlinien durch eine Bank erscheint bedenklich.

Zum Art I § 15 Abs 3

Eine Begründung, warum ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit bei der Anstellung von Fondspersonal der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedarf, ist nicht erkennbar.

-3-

Zum Art II

Aus der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973, BGBl Nr 265/1981, ist nach Ansicht des RH eine Zuständigkeit zur beantragten Änderung der Gewerbeordnung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nicht ableitbar.

Dem Präsidium des Nationalrates werden ua 25 Ausfertigungen der ho Stellungnahme übermittelt.

Wien, 1983 09 12

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

